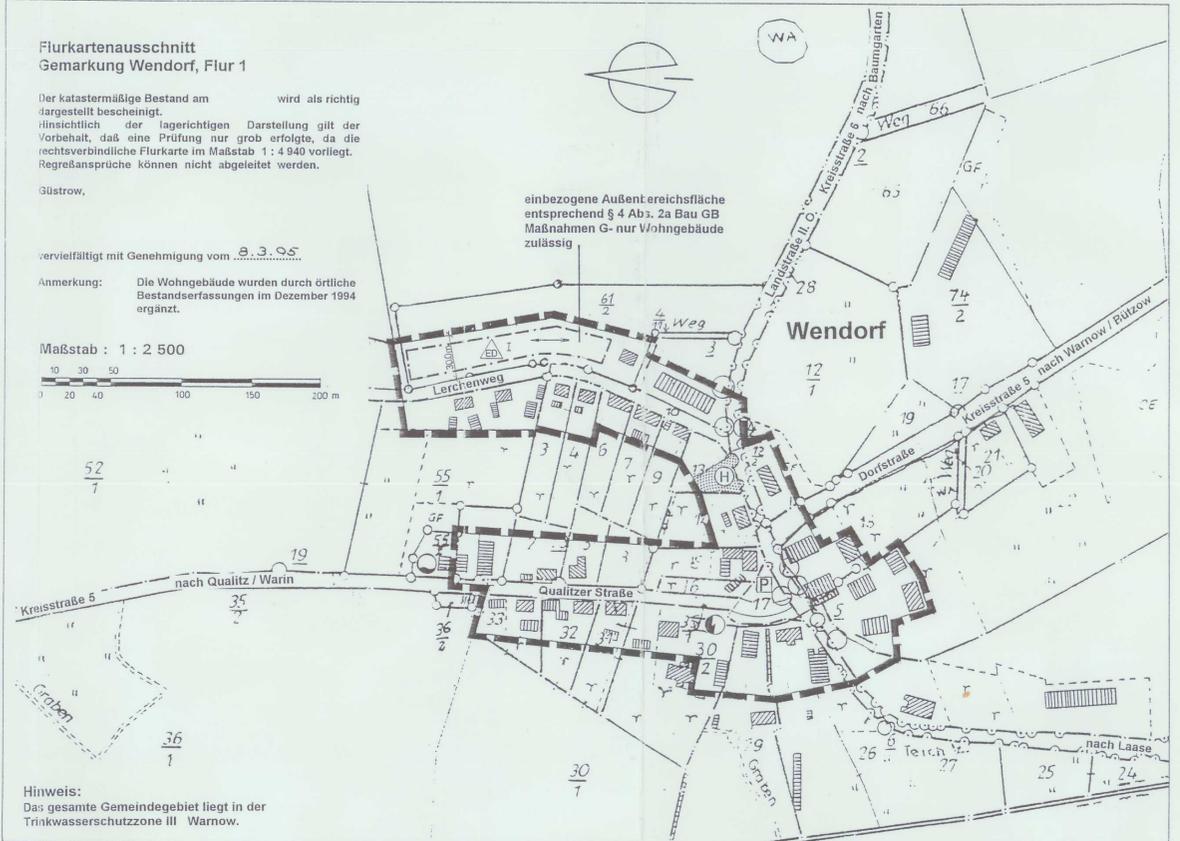
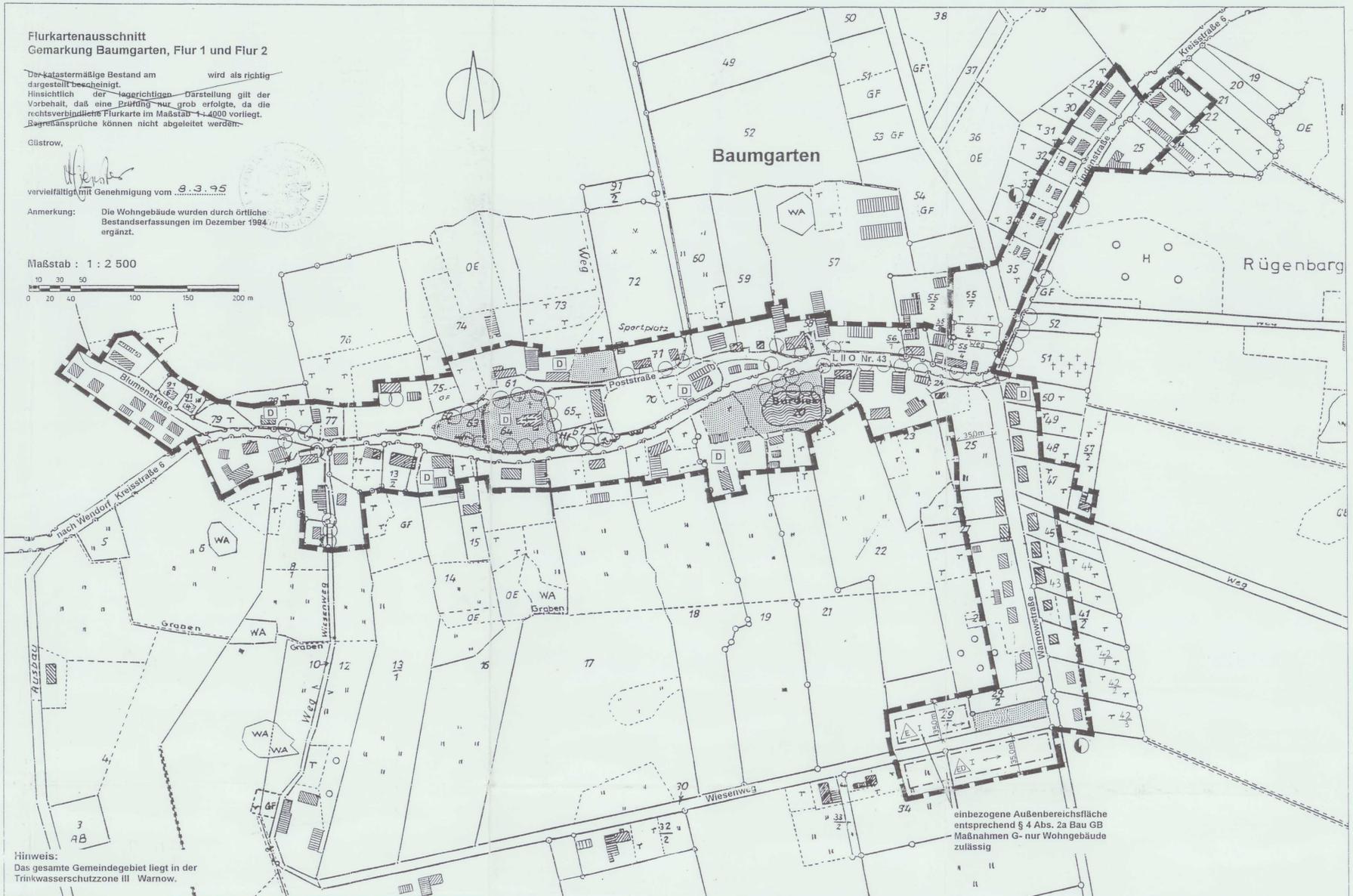


# Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.3.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.3.95 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.3.95 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.3.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Abrundungssatzung wurde am 23.3.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... bestätigt.
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.



- ### Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Grünfläche
  - Wasserfläche
  - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
  - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
  - Baugrenze
  - Firstrichtung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- ### Darstellungen ohne Normcharakter
- Wohngebäude
  - Wirtschafts- und Nebengebäude
  - Trafostation
  - Pumphaus
  - Verkehrsflächen
  - Parken
  - Haltestelle
  - Flurstücksnummern
  - Flurstücksgrenzen
  - dominierender Baumbestand
- ### Nachrichtliche Übernahme
- Trinkwasserschutzzonen
  - Einzeldenkmal

# Satzung der Gemeinde Baumgarten nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteile Baumgarten und Wendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteile Baumgarten und Wendorf erlassen:

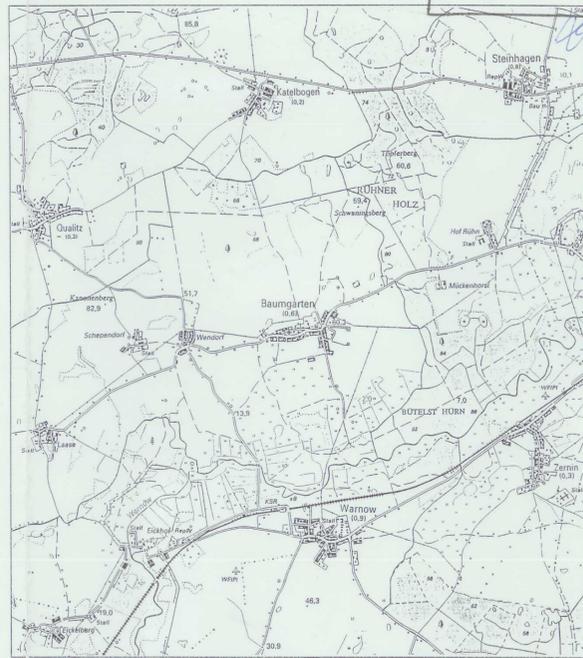
**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt (1) das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.  
**§ 2 Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Baumgarten, 17.5.86 Der Bürgermeister

### Textliche Festsetzungen

- Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° auszubilden.
  - Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in den Orten Baumgarten und Wendorf zu realisieren.
    - Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück ein 3 m breiter Streifen (entreebig) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu realisieren.
- Artenliste**
- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| Acer campestre                    | - Feldahorn          |
| Corylus avellana                  | - Hasel              |
| Crataegus monogyna                | - Weißdorn           |
| Prunus spinosa                    | - Schlehe            |
| Sorbus aucuparia                  | - Eberesche          |
| Viburnum opulus                   | - Gemeine Schneebere |
| für feuchte Standorte zusätzlich: |                      |
| Alnus glutinosa                   | - Schwarzerle        |
| Salix alba                        | - Koptweide          |
- Je Grundstück ist in den Vorgärten 1 einheimischer standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen Hochstamm 3 x verpflanzt. Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.
- Artenliste**
- |                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| Acer campestre       | - Feldahorn               |
| Crataegus laevigata  | - Rotdorn                 |
| "Pauls Scarlet"      | - Rosen                   |
| Prunus avium "Plena" | - Gefülltblühende Kirsche |
| Malus sylvestris     | - Wildäpfel               |
| Pyrus communis       | - Wildbirne               |
- Die Pflanzbote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.
- Landkreis Güstrow  
Planungsamt  
13. MAI 1997  
V. Anst. Skatzen  
Niemantel



**S & D STADT & DORF**  
Planungs - Gesellschaft mbH  
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten  
19053 Schwentin, Obotritterring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734298

# Abrundungssatzung Gemeinde Baumgarten, Kreis Güstrow für die Ortsteile Baumgarten und Wendorf

M. 1:2500 Mai 1995